

Verein „Bürgerinitiative  
Sicherheit vor Therapie“  
K. Graf von Plettenberg  
-Vorsitzender-  
Talkamp 5  
59556 Lippstadt-Lohe

Lohe, 11.04.1999  
Tel./Fax 07945/2407

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/2830**

Alle Abg.

An den Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Z.Hd. Herrn Schlichting

Betr.: Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum -MRVG- Drucksache 12/3728  
am 21. April 1999 in Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum -MRVG- nehme ich wie folgt Stellung:  
Der Gesetzentwurf vom 11. März 1999 bringt bereits wesentliche Verbesserungen für die  
Sicherheit der Bevölkerung.

Weiterhin stimme ich der Stellungnahme der Stadt Lippstadt und des Bürgerrates am  
forensischen Klinikstandort Lippstadt-Eickelborn vom 01.04.99 zum Gesetzentwurf -MRVG-  
ausdrücklich zu.

Ich kann mich daher auf die Darstellung einiger wesentlicher Gesichtspunkte beschränken.  
Die Stellungnahme der Stadt Lippstadt mit der größten Maßregelvollzugseinrichtung (ca. 390  
Patienten) sollte im neuen Gesetz entsprechend umgesetzt werden. Es geht im wesentlichen  
um drei Eckpunkte:

### **1. Beiräte (§ 4 MRVG-Entwurf)**

Den Beiräten sollten in der Mehrzahl Einwohner der Standortgemeinden angehören, wie  
dies in früheren Entwürfen bereits vorgesehen war.

Es ist auch nicht entscheidend, welche Berufsgruppen die Mitglieder repräsentieren, sondern  
sie müssen das Vertrauen der Bevölkerung der jeweiligen Standortgemeinden haben.

Daher sollte dem Rat der Standortgemeinde auch das originäre Entsendungsrecht für mehr  
als die Hälfte der Mitglieder des Beirates zustehen. Der Bürgermeister sollte in der Regel  
der Vorsitzende des Beirates sein!

Nur Beiräte, die sich mehrheitlich aus Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinden  
zusammensetzen, werden das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung genießen.

### **2. Maß des Freiheitsentzuges (§19 MRVG-Entwurf) 1:1 Ausgangsregelung**

Der Schutz der Bevölkerung der Standortgemeinden ist besonders vor psychisch gestörten  
Rechtsbrechern mit schweren Gewalt-, Tötungs- oder Sexualdelikten zu gewährleisten.

Die entsetzlichen Verbrechen in Eickelborn, darunter zwei Kindesmorde 1990 und 1994,  
erfordern zusätzliche Maßnahmen.

Es darf keinen unbegleiteten Ausgang in der Standortgemeinde („Kliniknähe“) geben; auch  
nicht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und auch nicht im Einvernehmen  
mit der Vollstreckungsbehörde.

Die in Eickelborn durch die Landesregierung eingeführte seit über 4 Jahren sehr bewährte  
1:1 Ausgangsregelung bedeutet, daß der forensische Patient mit einem Gewalt-, Tötungs-  
oder Sexualdelikt von je einem Pfleger begleitet werden muß.

Wenn dieser Personenkreis wieder freien Ausgang nach Maßgabe der leitenden Ärzte bekommt, wird dies zu panikartigen Angstzuständen in der Bevölkerung führen.

Die Menschen akzeptieren in keiner Weise mehr, daß ihnen z.B. ihre Kinder von zumeist Wiederholungstätern geraubt, mißbraucht und ermordet werden.

Ein unbegleiteter Ausgang darf nur nach einer sorgfältigen Therapie in der Entlaßregion erfolgen. Auch hier muß der Patient zunächst von einem Pfleger begleitet werden zur Vorbereitung auf die spätere Resozialisierung.

Wenn man sich nicht entschließen kann, der Bevölkerung der Standortgemeinde, die allein schon wegen der Maßregelvollzugseinrichtung einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, einen besonderen Schutz vor Patienten mit Gewalt-, Tötungs- oder Sexualdelikten zu gewähren, wird man keine Akzeptanz der Bevölkerung für den Maßregelvollzug erreichen.

### 3. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen (§28 MRVG-Entwurf)

Diese Regelung ist für eine dringend notwendige Dezentralisierung, d.h. Verkleinerung von forensischen Einrichtungen erforderlich. Da die Akzeptanz der Bevölkerung für Einrichtungen des Maßregelvollzuges auf Grund der bisherigen vielen falschen Prognosen und wegen der Mißachtung berechtigter Sicherheitsinteressen der Menschen, verlorengegangen ist, wird man ohne den §28 MRVG-Entwurf keine neuen forensischen Einrichtungen bauen können.

*Graf v. Plettenberg*  
Graf von Plettenberg